

Palo Santo

Version 1.1

Überarbeitet am 13 SEP 2019

Druckdatum 13 SEP 2019

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Vertrieb Nr. : Palo Santo

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Vorgesehene Verwendung : Riechstoffkomposition
Duftstoffe

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Hansawax GmbH
Wulfhoopstraße 60/62
28201 Bremen
Deutschland

Telefon : +49 (0) 421 57 89 08 08
Telefax
Email-Adresse : hallo@hansawax.de

1.4 Notrufnummer : +49 (0) 421 57 89 08 08

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Akute Toxizität, Kategorie 4	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Augenreizung, Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Akute aquatische Toxizität, Kategorie 1	H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 2	H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Palo Santo

Version 1.1

Überarbeitet am 13 SEP 2019

Druckdatum 13 SEP 2019

2.3 Sonstige Gefahren

Gefahren die anderweitig : Kein(e,er)
nicht klassifiziert.

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration [Gewichtsprozent]
Benzylbenzoat	120-51-4 204-402-9 01-2119976371-33	Acute Tox. 4; H302 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411	>= 70 - < 90
2-Ethyl-4-(2,2,3-trimethyl-3-cyclopenten-1-yl)-2-buten-1-ol (main component)	28219-61-6 248-908-8 01-2119529224-45	Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Chronic 2; H411	>= 2,5 - < 5
1-(2,6,6-Trimethylcyclohex-2-en-1-yl)pent-1-en-3-one	1335-46-2 215-635-0 01-2119471851-35	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Chronic 2; H411	>= 2,5 - < 5
3-phenyl-2-propen-1-ol (= Cinnamyl alcohol)	104-54-1 203-212-3 01-2119934496-29	Skin Sens. 1B; H317	>= 1 - < 5
(2E)-3,7-dimethyl-2,6-octadien-1-ol (= geraniol)	106-24-1 203-377-1 01-2119552430-49	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317	>= 1 - < 3
2-acetyl-1,2,3,4,5,6,7,8-octahydro-2,3,8,8-tetra-methylnaphthalene (main isomer)	54464-57-2 259-174-3 01-2119489989-04	Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1B; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	>= 1 - < 2,5

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Palo Santo

Version 1.1

Überarbeitet am 13 SEP 2019

Druckdatum 13 SEP 2019

Linalool	78-70-6 201-134-4 01-2119474016-42	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1B; H317	>= 1 - < 5
2H-1-benzopyran-2-one (=coumarin)	91-64-5 202-086-7 01-2119949300-45	Acute Tox. 4; H302 Skin Sens. 1B; H317	>= 1 - < 5
3,7-dimethyl-2,6-octadien-1-ol (=nerol)	106-25-2 203-378-7 01-2119560621-44	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1B; H317	>= 0,1 - < 1
1,3-Benzodioxole-5-carboxaldehyde (= piperonal)	120-57-0 204-409-7 01-2119983608-21	Skin Sens. 1B; H317	>= 0,1 - < 1
2-methoxy-4-(2-propen-1-yl)-phenol (eugenol)	97-53-0 202-589-1 01-2119971802-33	Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1B; H317	>= 0,1 - < 1
3-phenyl-2-propenal (= Cinnamic aldehyde)	104-55-2 203-213-9 01-2119935242-45	Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1A; H317	>= 0,1 - < 1
Pentyl 2-hydroxybenzoate	2050-08-0 218-080-2 01-2119969444-27	Acute Tox. 4; H302 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	>= 0,1 - < 0,25
2-methoxy-4-propenylphenol (= isoeugenol)	97-54-1 202-590-7 01-2120223682-61	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1A; H317 STOT SE 3; H335	>= 0,02 - < 0,1

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Palo Santo

Version 1.1

Überarbeitet am 13 SEP 2019

Druckdatum 13 SEP 2019

- | | |
|---------------------|---|
| Allgemeine Hinweise | : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. |
| Nach Einatmen | : Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. |
| Nach Hautkontakt | : Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen. |
| Nach Augenkontakt | : Kontaktlinsen entfernen.
Augen sofort während mindestens 15 Minuten ausspülen.
Ärztliche Betreuung aufsuchen. |
| Nach Verschlucken | : Sofort Erbrechen herbeiführen und Arzt hinzuziehen.
Atemwege freihalten.
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- | | |
|----------|-------------------------|
| Symptome | : Keine Daten verfügbar |
| Risiken | : Keine Daten verfügbar |

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- | | |
|------------|-------------------------|
| Behandlung | : Keine Daten verfügbar |
|------------|-------------------------|

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- | | |
|-------------------------|---|
| Geeignete Löschmittel | : Trockenlöschmittel
Alkoholbeständiger Schaum
Kohlendioxid (CO ₂)
Wassersprühstrahl |
| Ungeeignete Löschmittel | : Wasservollstrahl |

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- | | |
|--|--|
| Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung | : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen. |
|--|--|

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- | | |
|------------------------------------|---|
| Besondere Schutzausrüstung für die | : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. |
|------------------------------------|---|

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Palo Santo

Version 1.1

Überarbeitet am 13 SEP 2019

Druckdatum 13 SEP 2019

Brandbekämpfung
Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene
Vorsichtsmaßnahmen : Keine Daten verfügbar

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen. Wenn das Produkt in die Kanalisation gelangt oder die Umwelt verschmutzt, dann muss die entsprechende Behörde informiert werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren
Umgang : Dämpfe/Staub nicht einatmen.
Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und
Explosionsschutz : Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Temperaturklasse : Keine Daten verfügbar

Brandklasse : Keine Daten verfügbar

Staubexplosionsklasse : Keine Daten verfügbar

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.
Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
- Weitere Angaben zu Lagerbedingungen : Raumtemperatur / 10-30°C (50-85°F)
Trocken, gut belüftet, in möglichst voll befüllten Behältern, luftdicht
- Zusammenlagerungshinweise : Inhalt gegen Lichteinwirkung schützen.
- Lagerklasse (LGK) : Keine Daten verfügbar
- Sonstige Angaben : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz : Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
Wenn mit einer Risikoanalyse belegt werden kann, dass eine Atemschutzmaske ausreichend Schutz bietet, dann muss folgender Filtertyp
ABEK-P3 (EN 14387) Filter als backup für technische Schutzmassnahmen.
Ohne technische Schutzmassnahmen muss ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät oder eine Vollmaske mit Frischluftzufuhr verwendet werden.
Es dürfen nur Atemschutzgeräte und -komponenten verwendet werden, die nach den relevanten Standards getestet und bewilligt wurden, wie z.B. CEN (EU).
- Handschutz : Handschuhe müssen verwendet werden, wenn die Substanzen in offenen Systemen verwendet werden. Die Handschuhe müssen vor Verwendung überprüft werden.

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Palo Santo

Version 1.1

Überarbeitet am 13 SEP 2019

Druckdatum 13 SEP 2019

- Mitarbeiter müssen für die korrekte Verwendung von Handschuhen geschult werden.
Wenn nur unabsichtliche Exposition erwartet wird (kein direkter Kontakt während der Arbeit), müssen Handschuhe gemäss EN 16523-1 verwendet werden, die mindestens eine Durchbruchzeit von 10 min haben (getestet in Bezug auf die Chemikalien aus Kapitel 3). Handschuhe müssen regelmässig und häufig gewechselt werden.
Wenn direkter Hautkontakt mit der Chemikalie während der Arbeit erwartet wird, dann müssen Handschuhe gemäss EN 16523-1 getragen werden, deren Durchbruchzeit mindestens der Kontaktzeit entspricht (getestet in Bezug auf die Chemikalien aus Kapitel 3).
- Augenschutz** : Schutzbrillen und Gesichtsschild verwenden (getestet gemäss EN 166).
- Haut- und Körperschutz** : Langärmelige Arbeitskleidung tragen, die Arme und Beine bedeckt.
Die Schutzausrüstung muss entsprechend der Konzentration und Menge der gefährlichen Substanzen am Arbeitsplatz gewählt werden. Eine Schürze oder ein Chemikalienschutzanzug müssen verwendet werden, wenn eine Exposition zu erwarten ist.
- Hygienemaßnahmen** : Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
Nach der Arbeit die Hände waschen und abtrocknen.
- Schutzmaßnahmen** : Bewertung der Exposition: Die Exposition hängt von den verwendeten Produkten, deren Freisetzungspotentialen sowie den daraus resultierenden Konzentrationen in der Luft bzw. dem Kontakt mit der Haut ab. Da sich die Handhabung und damit die Freisetzungsszenarien unterscheiden (keine zwei Arbeitsplätze sind identisch), wird empfohlen, das Expositionspotential vor der Verwendung oder Einführung eines Produktes zu beurteilen. Expositionsbeurteilungen sollen nur von sachverständigen Experten (z.B. Arbeitshygieniker) durchgeführt werden. Die Beurteilung sollte ebenfalls die technischen und organisatorischen Massnahmen bestimmen, die für eine Handhabung nötig sein könnten. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist immer die letzte Barriere, um eine Exposition zu vermeiden. In jedem Fall müssen zuerst technische und organisatorische Massnahmen geprüft und umgesetzt werden, bevor eine PSA eingesetzt werden darf.
Der Auswahl von PSA setzt voraus, dass die Anwender den professionellen Umgang mit Chemikalien geübt haben entsprechend guter Arbeitshygiene und guter Sicherheitspraxis. Anwender von PSA müssen in deren Benutzung unterwiesen worden sein und die Anwendung beherrschen.

Palo Santo

Version 1.1

Überarbeitet am 13 SEP 2019

Druckdatum 13 SEP 2019

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen.
Wenn das Produkt in die Kanalisation gelangt oder die Umwelt verschmutzt, dann muss die entsprechende Behörde informiert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig
Form : flüssig
Farbe : sehr schwach gelb bis hellgelb
Geschmack : nicht bestimmt
Geruch : holzartig, Würzig
Geruchsschwelle : Nicht anwendbar
Flammpunkt : 132 °C Methode: Geschloss. Tiegel nach Grabner Mini flash
Untere Explosionsgrenze : nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze : nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur : nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
pH-Wert : nicht bestimmt
Schmelzpunkt : nicht bestimmt
Siedepunkt : nicht bestimmt
Dampfdruck : 0,0032 hPa bei 20 °C Berechnet (100,0 %)
Dichte : 1 084,04 kg/m³ bei 20 °C
Schüttdichte : Nicht anwendbar
Wasserlöslichkeit : nicht bestimmt
Löslichkeit : praktisch unlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : Nicht anwendbar
Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar
t
Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Palo Santo

Version 1.1

Überarbeitet am 13 SEP 2019

Druckdatum 13 SEP 2019

kein(e,er)

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Keine Daten verfügbar

Thermische Zersetzung : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität
Dosis: 617 mg/kg
Methode: Rechenmethode

Akute orale Toxizität

Benzylbenzoat : LD50: 2 000 mg/kg Spezies: Ratte

3-phenyl-2-propen-1-ol (= Cinnamyl alcohol) : LD50: 2 675 mg/kg Spezies: Maus

(2E)-3,7-dimethyl-2,6-octadien-1-ol (= geraniol) : LD50: 3 600 mg/kg Spezies: Ratte

2-acetyl-1,2,3,4,5,6,7,8-octahydro-2,3,8,8-tetramethylnaphtalene (main isomer) : LD50: > 5 000 mg/kg Spezies: Ratte

Linalool : LD50: 2 790 mg/kg Spezies: Ratte

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Palo Santo

Version 1.1

Überarbeitet am 13 SEP 2019

Druckdatum 13 SEP 2019

2H-1-benzopyran-2-one (=coumarin)	: LD50: 520 mg/kg	Spezies: Ratte
3,7-dimethyl-2,6-octadien-1-ol (= nerol)	: LD50: 4 500 mg/kg	Spezies: Ratte
1,3-Benzodioxole-5-carboxaldehyde (= piperonal)	: LD50: 2 700 mg/kg	Spezies: Ratte
2-methoxy-4-(2-propen-1-yl)-phenol (eugenol)	: LD50: 2 130 mg/kg	Spezies: Meerschweinchen
3-phenyl-2-propenal (= Cinnamic aldehyde)	: LD50: 2 220 mg/kg	Spezies: Ratte
Pentyl 2-hydroxybenzoate	: LD50: 2 000 mg/kg	Spezies: Ratte
2-methoxy-4-propenylphenol (= isoeugenol)	: LD50: 1 560 mg/kg	Spezies: Ratte
Akute inhalative Toxizität	: Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.	
Akute dermale Toxizität	: Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.	
Akute dermale Toxizität Benzylbenzoat	: LD50: 4 000 mg/kg	Spezies: Kaninchen
2-Ethyl-4-(2,2,3-trimethyl-3-cyclopenten-1-yl)-2-buten-1-ol (main component)	: LD50: > 5 000 mg/kg	Spezies: Ratte
(2E)-3,7-dimethyl-2,6-octadien-1-ol (= geraniol)	: LD50: > 5 000 mg/kg	Spezies: Kaninchen
2-acetyl-1,2,3,4,5,6,7,8-octahydro-2,3,8,8-tetramethylnaphtalene (main isomer)	: LD50: > 5 000 mg/kg	Spezies: Kaninchen
1,3-Benzodioxole-5-carboxaldehyde (= piperonal)	: LD50: > 5 000 mg/kg	Spezies: Ratte
2-methoxy-4-propenylphenol (= isoeugenol)	: LD50: 1 770 mg/kg	Spezies: Kaninchen
Akute Toxizität (andere Verabreichungswege)	: Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut		

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Palo Santo

Version 1.1

Überarbeitet am 13 SEP 2019

Druckdatum 13 SEP 2019

Hautreizung : Kann Hautreizungen und/oder Dermatitis verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Augenreizung : Dämpfe können die Augen, die Atmungsorgane und die Haut reizen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Keimzell-Mutagenität

Keimzell-Mutagenität : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Karzinogenität

Karzinogenität : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Reproduktionstoxizität

Reproduktionstoxizität : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Zielorgan Systemischer Giftstoff - Einmalige Exposition

Zielorgan Systemischer Giftstoff - Einmalige Exposition : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Zielorgan Systemischer Giftstoff - Wiederholte Exposition

Zielorgan Systemischer Giftstoff - Wiederholte Exposition : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

**Zielorgan Systemischer Giftstoff - Wiederholte Exposition
Aspirationsgefahr**

Aspirationstoxizität : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Phototoxizität

Phototoxizität : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Weitere Information : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen	: Keine Daten verfügbar
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	: Keine Daten verfügbar
Toxizität gegenüber Algen	: Keine Daten verfügbar
M-Faktor	
Benzylbenzoat	: 1
M-Faktor	
2-Ethyl-4-(2,2,3-trimethyl-3- cyclopenten -1-yl)-2-buten-1- ol (main component)	: 1
M-Faktor	
2-acetyl-1,2,3,4,5,6,7,8- octahydro-2,3,8,8-tetra- methylnaphthalene (main isomer)	: 1
M-Faktor	
Pentyl 2-hydroxybenzoate	: 1
Toxizität gegenüber Bakterien	: Keine Daten verfügbar
Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität)	: Keine Daten verfügbar
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)	: Keine Daten verfügbar
Akute aquatische Toxizität	: Keine Daten verfügbar
Chronische aquatische Toxizität	: Keine Daten verfügbar
Toxizität im Boden	: Keine Daten verfügbar
Andere umweltrelevante Organismen	: Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit	: Keine Daten verfügbar
Biologische Abbaubarkeit Pentyl 2-hydroxybenzoate	: Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar. 86 % Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 F

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation	: Keine Daten verfügbar
-----------------	-------------------------

12.4 Mobilität im Boden

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Palo Santo

Version 1.1

Überarbeitet am 13 SEP 2019

Druckdatum 13 SEP 2019

Mobilität : Keine Daten verfügbar
Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten : Keine Daten verfügbar
Zusätzliche Hinweise : Keine Daten verfügbar
Verbleib und Verhalten in der Umwelt
Physikalisch-chemische Beseitigung : Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) : Keine Daten verfügbar
Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) : Keine Daten verfügbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) : Keine Daten verfügbar
Adsorb. org. gebundenes Halogen (AOX) : Keine Daten verfügbar
Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.
Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.
Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Abfallentsorgung unter Beachtung nationaler oder regionaler Bestimmungen

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Palo Santo

Version 1.1

Überarbeitet am 13 SEP 2019

Druckdatum 13 SEP 2019

ADR : UN 3082
RID : UN 3082
IMDG : UN 3082
IATA : UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
(Benzylbenzoat, Octahydro-tetramethyl-naphthalin-ethanon)
RID : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
(Benzylbenzoat, Octahydro-tetramethyl-naphthalin-ethanon)
IMDG : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID,
N.O.S.
(Benzyl benzoate, Octahydro-tetramethyl-naphthalenyl-
ethanone)
IATA : Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.
(Benzyl benzoate, Octahydro-tetramethyl-naphthalenyl-
ethanone)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 9
RID : 9
IMDG : 9
IATA : 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR : III
RID : III
IMDG : III
IATA : III

14.5 Umweltgefahren

ADR
Umweltgefährdend : ja
RID
Umweltgefährdend : ja
IMDG
Meeresschadstoff : ja
IATA (Passagier)
Umweltgefährdend : ja
IATA (Fracht)
Umweltgefährdend : ja

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Palo Santo

Version 1.1

Überarbeitet am 13 SEP 2019

Druckdatum 13 SEP 2019

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR

Tunnelbeschränkungscode : (-)

IMDG

IMDG Code : Keine
Trennungsgruppe

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Störfallverordnung : UMWELTGEFAHREN
E1
Menge 1: 100 t
Menge 2: 200 t

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Palo Santo

Version 1.1

Überarbeitet am 13 SEP 2019

Druckdatum 13 SEP 2019

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.